

Bescheid

I. Spruch

1. Der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 4 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „**DAB+ Testbetrieb Wien**“ zur versuchsweisen Übertragung von digitalen Hörfunkprogrammen und Zusatzdiensten erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird durch die gemäß Spruchpunkt 4. zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Versorgung des Großraum Wien.
3. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 4 Abs. 4 PrR-G für die Zeit vom 02.04.2016 bis zum 02.04.2017 befristet.
4. Der **ORS comm GmbH & Co KG** werden gemäß § 4 Abs. 1 PrR-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 6/2016, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. zugeordnet.

- A50W100. a. Übertragungskapazität „WIEN 8 (Liesing) Kanal 11D“ (Beilage A50W100a zum Bescheid KOA 4.510/16-004 vom 15.01.2016)
- b. Übertragungskapazität „WIEN 9 (DC Tower 1) Kanal 11D“ (Beilage A50W100b zum Bescheid KOA 4.510/16-004 vom 15.01.2016)
- c. Übertragungskapazität „WIEN 8 (Liesing) Kanal 12B“ (Beilage A50W100c zum Bescheid KOA 4.510/16-004 vom 15.01.2016)

5. Der **ORS comm GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 4 Abs. 1 PrR-G für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 1.) erteilt.

- A50W100. a. „WIEN 8 (Liesing) Kanal 11D“ (Beilage A50W100a zum Bescheid KOA 4.510/16-004 vom 15.01.2016)
 b. „WIEN 9 (DC Tower 1) Kanal 11D“ (Beilage A50W100b zum Bescheid KOA 4.510/16-004 vom 15.01.2016)
 c. „WIEN 8 (Liesing) Kanal 12B“ (Beilage A50W100c zum Bescheid KOA 4.510/16-004 vom 15.01.2016)

6. Die Bewilligungen nach Spruchpunkt 4. und 5. werden unter folgenden technischen Auflagen erteilt:

- 6a. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 5. gelten gemäß § 81 Abs 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
- 6b. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 5. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

7. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird unter folgenden inhaltlichen Auflagen erteilt:

- 7a. Das Programmbouquet wird wie folgt festgelegt:

Hörfunkprogramme			
	Betreiber	Programm	Service ID
1	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung	Radio Maria	AC67
2	RTG Radio Technikum GmbH	Radio Technikum	AC51
3	ERF Medien Österreich GmbH	ERF Plus Österreich	AD03
4	ERF Medien Österreich GmbH	now radio	AD04
5	Webradio Allelon - füreinander	Allelon - Gelebte Integration	AC67
6	Radio Arabella GmbH	Radio Melodie	AD01
7	Radio Arabella GmbH	Arabella Rock	AD02
8	Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom	Radio Stephansdom	AC52
9	Derzeit nicht belegt		
10	Derzeit nicht belegt		
11	Derzeit nicht belegt		
12	Derzeit nicht belegt		
13	Derzeit nicht belegt		
14	Derzeit nicht belegt		

15	Derzeit nicht belegt		
16	Derzeit nicht belegt		
Datendienste			
1	Derzeit nicht belegt	-	
2	Derzeit nicht belegt	-	

- 7b. Der Multiplex-Betreiber hat der Regulierungsbehörde jede Änderung der Belegung im Vorhinein anzuzeigen. Werden neue Programme oder Zusatzdienste in das Programmbouquet aufgenommen, hat der Multiplex-Betreiber mit der Anzeige die Verbreitungsvereinbarung mit dem Rundfunkveranstalter bzw. dem Zusatzdiensteanbieter vorzulegen.
- 7c. Über die bewilligte Multiplex-Plattform dürfen ohne weitere Bewilligung die Hörfunkprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF) nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 112/2015, sowie Programme von Inhabern einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach § 3 Abs. 1 PrR-G, sofern das von der Hörfunkzulassung umfasste Versorgungsgebiet räumlich von dem gegenständlichen Versorgungsgebiet mitumfasst ist, und die Weiterverbreitung bei der KommAustria angezeigt wurde, verbreitet werden.
- 7d. Der Multiplex-Betreiber hat auf Nachfrage des ORF ein Hörfunkprogramm nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G oder ein von ihm zu erprobendes Angebot über die Multiplex-Plattform gemäß Spruchpunkt 1. gegen angemessenes Entgelt und zu fairen, ausgewogenen und nicht diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die **ORS comm GmbH & Co KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93201129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: **KOA 4.510/16-004**, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.10.2015 hat die ORS comm GmbH & Co KG einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung eines Politversuches nach § 4 Abs. 1 PrR-G unter Nutzung der in Spruchpunkt 4. angeführten Übertragungskapazitäten ohne nähere Angaben zum Programmbouquet gestellt. Der Versuchszeitraum sei für ein Jahr geplant. Als Starttermin wurde der 02.04.2015 genannt.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat den Amtssachverständigen Thomas Janiczek am 13.10.2015 mit der technischen Prüfung der technischen Realisierbarkeit beauftragt, die dieser am 14.12.2015 abgeschlossen hat.

Mit Schreiben vom 03.03.2016 hat die ORS comm GmbH & Co KG schließlich Ergänzungen zum geplanten Programmbouquet übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die ORS comm GmbH & Co KG ist eine zur Firmenbuchnummer 357120 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftender und allein vertretungsbefugter Gesellschafter ist die ORS comm GmbH, Kommanditistin ist die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 100.000,-.

Die ORS comm GmbH ist eine zu FN 357121 d beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die vollständig geleistete Stammeinlage beträgt EUR 50.000,-. Alleingesellschafterin der ORS comm GmbH ist die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist eine zur Firmenbuchnummer 256454 p beim Handelsgericht Wien protokolierte Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftender und allein vertretungsbefugter Gesellschafter ist die Österreichische Rundfunksender GmbH. Kommanditisten sind der Österreichische Rundfunk mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 60.000,- und die Medicur Sendeanlagen GmbH mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 40.000,-.

Die gesamte Kapitaleinlage (Vermögenseinlage) beträgt in Summe EUR 35.333.927,47,- wovon auf den ORF EUR 21.200.356,48,- (60 %) und auf die Medicur Sendeanlagen GmbH EUR 14.133.570,99,- (40 %) entfallen.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH ist eine zu FN 252826 d beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das vollständig geleistete Stammkapital beträgt EUR 100.000,-. Gesellschafter der ORS GmbH sind der Österreichische Rundfunk zu 60 % und die Medicur Sendeanlagen GmbH zu 40 %.

Geschäftsführer der ORS comm, der ORS comm GmbH, der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der Österreichische Rundfunksender GmbH sind DI Norbert Grill und Mag. Michael Wagenhofer, LL.M.

Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist eine zu FN 71451 a beim HG Wien eingetragene Stiftung öffentlichen Rechts nach § 1 ORF-G.

Die Medicur Sendeanlagen GmbH ist eine zu FN 123349 x beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafterin ist die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z beim HG Wien), deren Gesellschafter sind zu 75 % die RH Anteilsverwaltungs GmbH (FN 107963w beim HG Wien, Alleingesellschafter RH Finanzbeteiligungs GmbH, die letztlich im Alleineigentum der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung steht), sowie mit 25 % die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (FN 102180 s beim HG Wien; Alleingesellschafter über die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft).

Die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. hält 24,5 % der Geschäftsanteile an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G ist (KOA 2.100/05-038 vom 21.06.2005). Sie hält weiters indirekt Beteiligungen an weiteren Medien(hilfs)unternehmen, insbesondere der KURIER Zeitungsverlag und Druckereigesellschaft m.b.H und über sie an der Kurier Redaktionsgesellschaft m.b.H. & Co KG, der Profil Redaktion GmbH, der „Wirtschafts-Trend“ Zeitschriften-Verlagsgesellschaft m.b.H., der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag G.m.b.H. & Co KG und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten Hörfunk, KOA 1.011/04-01 vom 06.12.2004).

Die ORS comm GmbH & Co KG betreibt unter anderem aufgrund der mit Bescheide der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002, KOA 4.255/13-001 und KOA 4.270/13-001 erteilten Zulassungen zu Errichtung und Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit jeweils einer Bedeckung („MUX D“, „MUX E“ und „MUX F“) mehrere Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Übertragungsstandard DVB-T2, unter anderem auch am Standort „WIEN 8 (Liesing)“.

2.2. Zum Versuchsbetrieb

Die ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.03.2015, KOA 4.510/15-020, abgeändert mit Bescheid vom 08.05.2015, KOA 4.510/15-031, die Bewilligung zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „**DAB+ Testbetrieb Wien**“ zur versuchsweisen Übertragung von digitalen Hörfunkprogrammen und Zusatzdiensten im Zeitraum 21.05.2015 bis zum 01.04.2016 erteilt. Im Rahmen dieses Probetriebes kam es zur ersten technischen Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender sowie neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ über die Kanäle 11D und 12B von den Sendeanlagen „WIEN 8 (Liesing) und „WIEN 9 (DC Tower 1)“. Dieser Pilotversuch soll nun fortgesetzt werden.

Dabei sollen vor allem in folgenden Bereichen weitere Erkenntnisse über die Möglichkeiten von DAB+ gewonnen werden bzw. die begonnenen Versuche fortgeführt werden:

- Umschaltung zwischen zwei Frequenzblöcken (i.d.F. 11D und 12B) und Feststellung der Auswirkungen auf die Empfänger
- Umfassende messtechnische Feldstärkeanalyse „portable indoor“ bis hin zu Tiefgaragen etc.
- Verhalten des Empfängers beim Verlassen des DAB Versorgungsbereiches (Umschaltkriterien DAB - UKW)
- Messtechnische Erfassung der SFN Parameter und deren Auswirkung auf die Empfänger
- Automatische Empfängerrekonfiguration bei dynamisch hinzu- bzw. weggeschalteten Programmen
- Test von portablen und mobilen Empfängern
- Bewertung der Zusammenhänge zwischen zugewiesenen CU's und Audioqualität in Abhängigkeit des Fehlerschutzes bzw. des Programmformats (Wortprogramm, Musik)
- Emergency Warning Functionality (EWF)
- TPEG Verkehrsinformationen
- Journaline (hierarchisch strukturierte und kategorisierte Textinformationen)
- EPG (Electronic Program Guide)
- Dynamic Label Service+ (DLS)

- Radio VIS (Zusatzdaten wie Bilder werden parallel zum DAB+-Empfang über das Internet geladen)
- Slideshow Service (SLS)
- Broadcast Web Site (BWS)
- Announcement (Schlagzeilen - Sport, Wetter, Verkehr...)

Weiters soll – entsprechend des bestehenden Versuchsbetriebs KOA 4.510/15-020, den Marktteilnehmern Erkenntnisse für das Erarbeiten von Businessmodellen für Digitales Radio liefern und auch der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Entwicklung des Digitalisierungskonzeptes für Digitales Radio geben.

Im Rahmen des Pilotversuchs soll auch das Marktpotential von DAB+ ausgelotet werden.

Folgende Programme sollen beim Pilotversuch verbreitet werden:

Hörfunkprogramme		
	Betreiber	Programm
1	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung	Radio Maria
2	RTG Radio Technikum GmbH	Radio Technikum
3	ERF Medien Österreich GmbH	ERF Plus Österreich
4	ERF Medien Österreich GmbH	now radio
5	Webradio Allelon - füreinander	Allelon - Gelebte Integration
6	Radio Arabella GmbH	Radio Melodie
7	Radio Arabella GmbH	Arabella Rock
8	Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom	Radio Stephansdom
9	Derzeit nicht belegt	
10	Derzeit nicht belegt	
11	Derzeit nicht belegt	
12	Derzeit nicht belegt	
13	Derzeit nicht belegt	
14	Derzeit nicht belegt	
15	Derzeit nicht belegt	
16	Derzeit nicht belegt	

Sämtliche Programmveranstalter waren bereits Teilnehmer am ersten Teil des Pilotversuchs.

Daneben sollen auch Datendienste getestet werden, wobei die Anbieter solcher Datendienste noch nicht feststehen und erst im Laufe des Pilotversuches hinzutreten werden.

2.3. Zum technischen Konzept

Das beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar, die Übertragungskapazität ist international jedoch nicht koordiniert.

Am Standort WIEN 9 DC Tower 1 wird nur Kanal 11D verwendet, am Standort WIEN 8 Liesing werden abwechselnd die Kanäle 11D (SFN Netz mit WIEN 9) oder 12B verwendet.

Für die beantragten Sender sind die Zustimmungen der direkten Nachbarverwaltungen Tschechien, Slowakei und Ungarn vorhanden, wobei die ungarische Nachbarverwaltung ihre Zustimmung befristet nur bis 01.05.2017 erteilt hat.

Somit ist das beantragte Konzept technisch realisierbar und es kann für den beantragten Zeitraum ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk Nr. 15.14. bewilligt werden.

Für die Verbreitung von Programmen und Datendiensten stehen auf der Multiplex-Plattform insgesamt 864 Capacity Units (CU) zur Verfügung, wobei jeden der derzeit beteiligten dreizehn Hörfunkveranstalter 54 CU's zugeteilt werden. Damit ist mit einer Datenrate von rund 64 kBits/s pro Hörfunkveranstalter auszugehen. Mit Ausnahme der ERF Medien Österreich GmbH nutzen alle Veranstalter die gesamten CU's für die Verbreitung eines Programms. Die ERF Medien Österreich GmbH teilt die CU's auf zwei Programme auf.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria.

Das Programmbouquet wurde soweit festgestellt, als entsprechende rundfunkrechtliche Berechtigungen zur Teilnahme an einem Pilotversuch nach § 4 PrR-G im Entscheidungszeitpunkt bestanden haben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 134/2015, eingerichtete KommAustria.

4.2. Bewilligungsvoraussetzungen (Spruchpunkt 1.)

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 4 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Hörfunkveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Multiplex-Betreibern zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.“

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(4) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 PrR-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für das Betreiben von einer Multiplex-Plattform durch einen bestehenden Multiplex-Betreiber, das sind im Sinne des § 2 Z 25 AMD-G Bereitsteller von technischer Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste. Die Antragstellerin betreibt selbst bereits Multiplex-Plattformen und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 PrR-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehenden Zulassungen und die dort vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches zur Errichtung einer Multiplex-Plattform für digitalen Hörfunk besteht. Eine Programmzulassung wurde nicht beantragt.

Zu dem Zweck des Pilotversuchs bringt die Antragstellerin eine Reihe technischer Gründe sowie weitere Gründe vor. Wenngleich DAB+ europaweit bereits im Einsatz ist, ist aus technischer Sicht zum Pilotversuch anzumerken, dass weder die Antragstellerin noch die Mehrheit der an dem Pilotversuch beteiligten Hörfunkveranstalter selbst und unmittelbar mit DAB+ mehr Erfahrungen als im Rahmen des knapp einjährigen Pilotversuchs im Jahr 2015 sammeln konnten. Insoweit ist von technischer Seite nach Ansicht der KommAustria die Fortführung des DAB+-Testbetriebs durchaus sinnvoll. Damit lassen sich möglicherweise weitere konkrete Erkenntnisse für eine Einführung von DAB+ in Österreich gewinnen, die zumindest der Regulierungsbehörde und den teilnehmenden Rundfunkveranstaltern zugänglich sind.

Daneben können mit dem Testbetrieb die beteiligten Unternehmen weitere Erkenntnisse für das Erarbeiten von neuen Geschäftsmodellen und dem Erstellen neuer Angebote gewonnen werden. Damit kann insgesamt auch das Marktpotential von DAB+ weiter ausgelotet werden. Auch das Gewinnen von Erkenntnissen in diesen Bereichen speziell für den österreichischen Markt erscheint der KommAustria als ausreichender Grund für die Fortsetzung eines DAB+ Testbetriebs.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

4.3. Versorgungsgebiet (Spruchpunkt 2.)

Aus dem Zweck von einem Pilotversuch nach § 4 Abs. 1 PrR-G lässt sich ableiten, dass digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zu nutzen sind und war daher ein entsprechendes Versorgungsgebiet festzulegen.

Das Versorgungsgebiet wurde antragsgemäß mit dem Großraum Wien festgelegt.

4.4. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Bewilligungen nach § 4 Abs. 4 PrR-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Bewilligung konnte auf die Maximaldauer von einem Jahr beginnend mit 02.04.2016 befristet werden.

4.5. Zuordnung der Übertragungskapazität (Spruchpunkt 4.)

Geplant ist der Betrieb der Funkanlagen „WIEN 8 (Liesing)“ und „WIEN 9 (DC Tower 1)“. Im Rahmen des Pilotversuches sollen zeitweise auch zwei Kanäle parallel eingesetzt werden, um auch im laufenden Betrieb die Auswirkungen des Umschaltens zwischen zwei Frequenzblöcken testen zu können. Es waren daher die entsprechenden Übertragungskapazitäten zuzuordnen, die durch die dem Bescheid beigelegten Anlageblätter beschrieben sind.

4.6. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkte 5. und 6.)

Die Funkanlagen „WIEN 8 (Liesing)“ und „WIEN 9 (DC Tower 1)“ wurden antragsgemäß bewilligt.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Die beantragten technischen Parameter sind noch nicht entsprechend international koordiniert, weshalb nur ein Versuchsbetrieb zu bewilligen war.

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, wird zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflage nach Spruchpunkt 6b erteilt, nach der etwaige auftretende Störungen vom Bewilligungsinhaber umgehend zu beseitigen sind.

4.7. Auflagen (Spruchpunkt 7.)

Auch im Rahmen eines Pilotversuchs ist die beantragte Programmbelegung festzuschreiben, und hat die ORS einen entsprechenden Antrag im Sinne des § 15b Abs. 5 PrR-G gestellt. Seitens der Regulierungsbehörde ist hinsichtlich des ORF eine dem § 15b Abs. 2 Z 3 PrR-G angelehnte Auflage zu erteilen.

Die Auflagen gemäß Spruchpunkt 7. sind auch erforderlich, um die Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde über die ausgestrahlten Rundfunkprogramme und Zusatzdienste sicherzustellen zu können.

Die KommAustria hat hinsichtlich jener Programme das Programmbouquet bewilligt, die im Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheides bereits über eine aufrechte Sendeberechtigung zur Teilnahme an dem Pilotversuch verfügten (Spruchpunkt 7a.).

Änderungen der Programmbelegung bedürfen einer bloßen Anzeige bei der Regulierungsbehörde (Spruchpunkt 7b.). Eine Genehmigung oder Änderung des Zulassungsbescheides ist im Fall eines Testbetriebes nicht erforderlich, weil es seitens der Regulierungsbehörde keinen Überprüfungsbedarf einer Programmauswahl gibt. Damit reicht die Kenntnis des aktuell verfügbaren Programmbouquets. Seitens des Multiplex-Betreibers reicht daher die Anzeige unmittelbar vor der Aufnahme in das Programmbouquet, wenn auch

der Hörfunkveranstalter dem Multiplex-Betreiber die rundfunkrechtliche Bewilligung vorlegen konnte.

Mit Spruchpunkt 7c. wird festgehalten, dass der Multiplex-Betreiber jene Programme digital terrestrisch ohne weitere rundfunkrechtliche Bewilligung seitens des Programmveranstalters weiterverbreiten darf, die im Versorgungsgebiet bereits über eine terrestrische Zulassung verfügen. Die Weiterverbreitung ist jedoch vom Rundfunkveranstalter der KommAustria anzuzeigen. Nur dadurch kann die Rechtsaufsicht der KommAustria sichergestellt werden. Damit haben nur jene Programme eine Programmzulassung zu beantragen, die über die bloße Parallelabstrahlung eines analogen Programms hinausgehen (vgl. Kogler/Traimer/Truppe³, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 594).

Im beantragten Programmboquet scheinen keine Programme des ORF auf. Es war seitens der Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass trotz der fehlenden Teilnahme des ORF in einer ersten Phase auch für den ORF bei entsprechender Nachfrage ein fairer und nicht diskriminierender Zugang zu der Multiplex-Plattform ermöglicht wird, um digitale Übertragungstechniken erproben zu können. Es war seitens der KommAustria darauf zu achten, dass bei einer künftigen Programmbelegung auch der ORF, bei entsprechender Nachfrage und Interesse als die öffentliche-rechtliche Rundfunkanstalt, an dem digitalen Pilotversuch teilnehmen kann und verbreitet werden muss, sei es mit einem bestehenden oder mit einem veränderten Angebot (Spruchpunkt 7d.).

4.8. Gebühren (Spruchpunkt 4.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, festschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC:

BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.510/16-004“, Vermerk: „ORS comm GmbH & Co KG“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. März 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG**, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per E-Mail amtssigniert an office@ors.at

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage A50W100a zum Bescheid KOA 4.510/16-004

1	Multiplex Zulassungsinhaber		ORS comm GmbH & Co KG				
2	Senderbetreiber		ORS comm GmbH & Co KG				
3	Ensemble ID (hex)		A501				
4	Name der Funkstelle		WIEN 8				
5	Standortbezeichnung		Liesing				
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		16E17 48	48 N 08 11	WGS84		
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		217				
8	System		T-DAB+				
9	Block		11D				
10	Mittenfrequenz in MHz		222,064 bzw. 225,648				
11	Bandbreite in MHz		1,536				
12	Trägeranzahl		1536				
13	Protection Level		Gemäß Testbetrieb				
14	SFN-Kenner		A50W100				
15	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		70,5				
16	gerichtete Antenne? (D/ND)		ND				
17	Erhebungswinkel in Grad +/-		-2,0				
18	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		6,0				
19	Polarisation		Vertikal				
20	Senderausgangsleistung in dBW		34,0				
21	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)		u				
22	max. Strahlungsleistung in dBW (total)		40				
	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
23	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
24	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
25	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)		Ja				
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)		Leitung				

Beilage A50W100b zum Bescheid KOA 4.510/16-004

1	Multiplex Zulassungsinhaber		ORS comm GmbH & Co KG				
2	Senderbetreiber		ORS comm GmbH & Co KG				
3	Ensemble ID (hex)		A501				
4	Name der Funkstelle		WIEN 9				
5	Standortbezeichnung		DC Tower 1				
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		16E24 46	48 N 13 54	WGS84		
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		160				
8	System		T-DAB+				
9	Block		11D				
10	Mittenfrequenz in MHz		222,064				
11	Bandbreite in MHz		1,536				
12	Trägeranzahl		1536				
13	Protection Level		Gemäß Testbetrieb				
14	SFN-Kenner		A50W100				
15	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		240,5				
16	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
17	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0				
18	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		12,0				
19	Polarisation		Vertikal				
20	Senderausgangsleistung in dBW		34,5				
21	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)		u				
22	max. Strahlungsleistung in dBW (total)		38,5				
	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	38,5	38,5	38,5
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	38,5	38,5	36,0	36,0	36,0	36,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	36,0
23	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	38,5	38,5	38,5
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	38,5	38,5	36,0	36,0	36,0	36,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	36,0
24	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
25	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)		Ja				
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)		Leitung				

Beilage A50W100a zum Bescheid KOA 4.510/16-004

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS comm GmbH & Co KG				
2	Senderbetreiber	ORS comm GmbH & Co KG				
3	Ensemble ID (hex)	A501				
4	Name der Funkstelle	WIEN 8				
5	Standortbezeichnung	Liesing				
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	16E17 48 48 N 08 11 WGS84				
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	217				
8	System	T-DAB+				
9	Block	12B				
10	Mittenfrequenz in MHz	222,064 bzw. 225,648				
11	Bandbreite in MHz	1,536				
12	Trägeranzahl	1536				
13	Protection Level	Gemäß Testbetrieb				
14	SFN-Kenner	A50W100				
15	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	70,5				
16	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND				
17	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0				
18	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	6,0				
19	Polarisation	Vertikal				
20	Senderausgangsleistung in dBW	34,0				
21	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u				
22	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	40				
23	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)					
	Grad	0	10	20	30	40
	H					
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	60	70	80	90	100
	H					
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	120	130	140	150	160
	H					
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	180	190	200	210	220
	H					
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	240	250	260	270	280
	H					
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	300	310	320	330	340
	H					
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
24	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401					
25	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGf., entsprechen.					
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	Ja				
27	Art der Programmzubringung (bei Ballemmpfang Muttersender und Kanal)	Leitung				